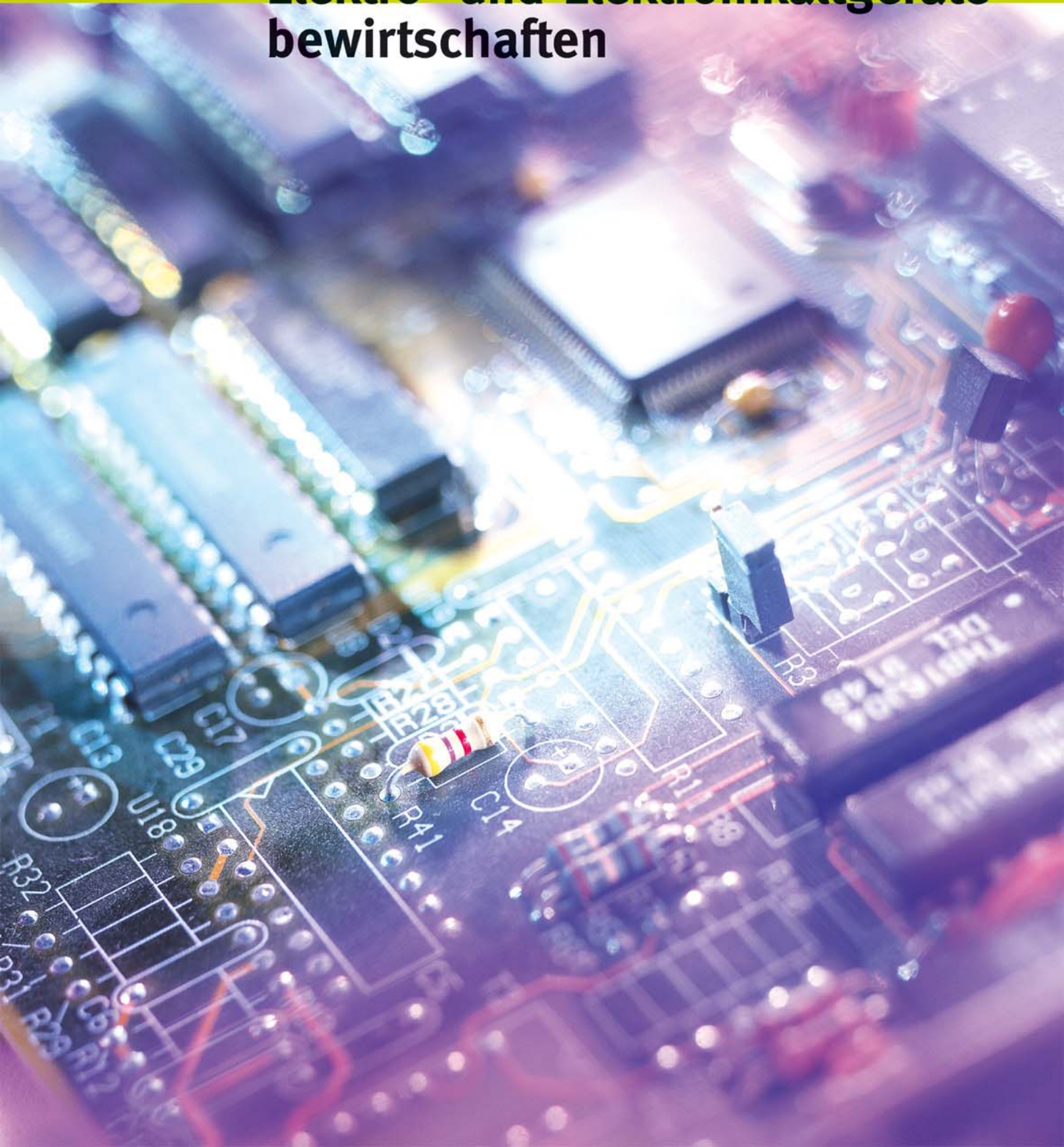




HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

UMWELTSCHUTZ

Elektro- und Elektronikaltgeräte bewirtschaften



Inhaltsverzeichnis

1. Was versteht man unter Elektro- und Elektronikgeräte?	3
2. Welche Produkte sind vom neuen Gesetz betroffen?	4
3. Wer ist Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten?	8
4. Wer ist Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten?	9
5. Was sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte?	9
6. Welcher Unterschied besteht zwischen den Abfällen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten die aus privaten Haushalten stammen und jenen, welche einen gewerblichen Ursprung haben?	9
7. Was sind die „historischen Altgeräte“?	10
8. Was sind die Rücknahmestellen für die Elektro- und Elektronik-Altgeräte?	10
9. Was versteht man unter getrennter Sammlung, Behandlung, Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten?	10
10. Welche Pflichten hat der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten?	11
11. Welche Pflichten hat der Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten?	20
12. Wie wird die Verwendung von einigen gefährlichen Stoffen geregelt?	21
13. Welche Kennzeichnungspflichten sind für die Elektro- und Elektronikgeräte vorgesehen?	23
14. Wie werden die getrennte Sammlung, die Behandlung und die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten geregelt?	24
15. Welche Verwaltungsobliegenheiten sind vorgesehen?	28
16. Welche Sanktionen sieht das Gesetz vor?	28

1. Was versteht man unter Elektro- und Elektronikgeräte ?

Unter Elektro- und Elektronikgeräten (die italienische Abkürzung dafür ist AEE), die vom GvD 151/2005 geregelt sind, versteht man:

- Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen und
- Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die unter die nachstehend aufgeführten Kategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind,

sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätetyps sind, der nicht in den Geltungsbereich des GvD 151/2005 fällt.

Die in den Anwendungsbereich des GvD 151/2005 fallenden Elektro- und Elektronikgeräte sind:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

Wenn also ein Gerät nicht in eine der oben genannten zehn Kategorien fällt, so **fällt es nicht** in den Anwendungsbereich des GvD 151/2005.

Weiter vom Anwendungsbereich des GvD 151/2005 **ausgeschlossen** sind die mit der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten verbundenen Geräte, Waffen, Munition und Kriegsmaterial. Dies gilt jedoch nicht für Produkte, die nicht eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

2. Welche Produkte sind vom neuen Gesetz betroffen ?

Nachstehend werden verschiedene Geräte aufgelistet, welche unter die in der Frage 1 angeführten Kategorien fallen. Die Auflistung ist **nicht** vollständig:

1. Haushaltsgroßgeräte (mit Ausnahme der ortsfesten industriellen Großwerkzeuge):

- 1.1 Große Kühlgeräte
- 1.2 Kühlschränke
- 1.3 Gefriergeräte
- 1.4 Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
- 1.5 Waschmaschinen
- 1.6 Wäschetrockner
- 1.7 Geschirrspüler
- 1.8 Herde und Backöfen
- 1.9 Elektrische Kochplatten
- 1.10 Elektrische Heizplatten
- 1.11 Mikrowellengeräte
- 1.12 Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
- 1.13 Elektrische Heizgeräte
- 1.14 Elektrische Heizkörper
- 1.15 Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
- 1.16 Elektrische Ventilatoren
- 1.17 Klimatisierungsgeräte, so wie vom Dekret vom 2. Januar 2003 des Ministeriums für gewerbliche Tätigkeiten bestimmt worden sind
- 1.18 Andere Geräte für die Be- und Entlüftung.

2. Haushaltskleingeräte:

- 2.1 Staubsauger
- 2.2 Teppichkehrmaschinen
- 2.3 Sonstige Reinigungsgeräte
- 2.4 Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
- 2.5 Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
- 2.6 Toaster
- 2.7 Friteusen
- 2.8 Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
- 2.9 Elektrische Messer

- 2.10 Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
- 2.11 Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
- 2.13 Waagen

3. IT- und Telekommunikationsgeräte

- 3.1 Zentrale Datenverarbeitung:
 - 3.1.1 Großrechner
 - 3.1.2 Minicomputer
 - 3.1.3 Drucker
- 3.2 PC-Bereich:
 - 3.2.1 PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
 - 3.2.2 Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
 - 3.2.3 Notebooks
 - 3.2.4 Elektronische Notizbücher
 - 3.2.5 Drucker
 - 3.2.6 Kopiergeräte
 - 3.2.7 Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
 - 3.2.8 Taschen- und Tischrechner sowie sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
 - 3.2.9 Benutzerendgeräte und -systeme
 - 3.2.10 Faxgeräte
 - 3.2.11 Telexgeräte
 - 3.2.12 Telefone
 - 3.2.13 Münz- und Kartentelefone
 - 3.2.14 Schnurlose Telefone
 - 3.2.15 Mobiltelefone
 - 3.2.16 Anrufbeantworter sowie sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik:

- 4.1 Radiogeräte
- 4.2 Fernsehgeräte
- 4.3 Videokameras
- 4.4 Videorekorder
- 4.5 Hi-Fi-Anlagen
- 4.6 Audio-Verstärker
- 4.7 Musikinstrumente
- 4.8 sowie sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien

zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

- 5.1 Beleuchtungskörper
- 5.2 Leuchtstoffröhren
- 5.3 Kompaktleuchtstofflampen
- 5.4 Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen
- 5.5 Niederdruck-Natriumdampflampen

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge):

- 6.1 Bohrmaschinen
- 6.2 Sägen
- 6.3 Nähmaschinen
- 6.4 Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
- 6.5 Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
- 6.6 Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
- 6.7 Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
- 6.8 Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte:

- 7.1 Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
- 7.2 Videospielekonsolen
- 7.3 Videospiele
- 7.4 Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- 7.5 Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
- 7.6 Geldspielautomaten

8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte):

- 8.1 Geräte für Strahlentherapie
- 8.2 Kardiologiegeräte
- 8.3 Dialysegeräte
- 8.4 Beatmungsgeräte
- 8.5 Nuklearmedizinische Geräte
- 8.6 Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik

8.7 Analysegeräte

8.8 Gefriergeräte

8.9 Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

9.1 Rauchmelder

9.2 Heizregler

9.3 Thermostate

9.4 Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor

9.5 Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte:

10.1 Heißgetränkeautomaten einschließlich der Geräte für die automatische oder halbautomatische Herstellung und Ausgabe von Speisen und Getränken:

a) Heißgetränkeautomaten

b) Automaten für heiße oder kalte Getränke oder für Flaschen oder Dosen

c) für feste Produkte

10.2 Geldautomaten

10.3 Jegliche Geräte zur automatischen Ausgabe von Produkten, mit Ausnahme der vollständig mechanischen Geräte.

3. Wer ist Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten ?

Hersteller ist jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der im Sinne der vom GvD Nr. 185 vom 22. Mai 1999 (und nachfolgende Abänderungen) vorgesehenen Fernkommunikationstechnik:

- 1) **Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und verkauft;**
- 2) **Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft**, wobei der Vertreiber nicht als "Hersteller" anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Punkt 1) auf dem Gerät aufscheint;
- 3) **als erstes Subjekt Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich in das nationale Gebiet einführt**, auch mittels der vorgesehenen Fernkommunikationstechnik;
- 4) **Elektro- und Elektronikgeräte herstellt**, die ausschließlich für die Ausfuhr bestimmt sind, nur für die von den Artikeln 4 (Produktplanung), 13 (Informationspflicht) und 14 (Nationales Register der zur Finanzierung der Abfälle von Elektro- und Elektronik-Altgeräten verpflichteten Subjekte) dieses Dekretes vorgesehenen Verpflichtungen.

Nicht als Hersteller gilt wer ausschließlich Finanzierungen auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung gewährt, es sei denn, er arbeitet als Hersteller im Sinne der Punkte 1), 2) und 3).

Es wird daran erinnert, dass unter Finanzierungsvereinbarung im Sinne des GvD 151/2005 jeglicher Kredit-, Leasing-, Miet- oder Ratenkaufvertrag oder eine derartige Vereinbarung über ein Gerät verstanden wird, unabhängig davon, ob die Bedingungen dieses Vertrags oder dieser Vereinbarung oder eines Zusatzvertrages oder einer Zusatzvereinbarung vorsehen, dass eine Übertragung des Eigentums für dieses Gerät stattfindet oder stattfinden kann.

Unter die Begriffsbestimmung des Herstellers fällt demnach nicht wer Geräte anderer Subjekte verkauft, die den Markennamen dieser Subjekte tragen: der einfache Vertreiber wird also nicht dem Hersteller gleichgestellt, wenn auf der Ware nicht sein Markenname aufscheint.

4. Wer ist Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten ?

Vertreiber von Elektro- oder Elektronikgeräten ist jedes Subjekt, welches im Handelsregister der gebietszuständigen Handelskammer eingetragen ist und im Rahmen einer Handelstätigkeit ein Elektro- oder Elektronikgerät an den Endnutzer anbietet.

5. Was sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte ?

"Elektro- und Elektronik-Altgeräte" (die italienische Abkürzung dafür ist **RAEE**) sind Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne des Artikels 6, Absatz 1, Buchstabe a) des GvD 22/97 und nachfolgende Abänderungen als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind.

Es wird daran erinnert, dass im Sinne des GvD 22/97 jeglicher Stoff oder jegliches Objekt als Abfall zu verstehen ist, wenn diese unter die im oben genannten Dekret selbst angeführten Kategorien fallen (die Aufstellung dieser Abfallkodes ist auf der Internetseite der Handelskammer Bozen abrufbar) und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

6. Welcher Unterschied besteht zwischen den Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die aus privaten Haushalten stammen und jenen, welche einen gewerblichen Ursprung haben ?

"Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten" sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushalten stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Gewerblich genutzte Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind hingegen jene Altgeräte, die aus Verwaltungs- und Wirtschaftstätigkeiten stammen und verschieden von jenen sind, die aus den privaten Haushalten stammen.

7. Was sind die „historischen Altgeräte“ ?

Dabei handelt es sich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte von Produkten, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden.

8. Was sind die Rücknahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte?

Es sind Flächen, Räumlichkeiten und Strukturen für die getrennte Sammlung und die zeitweilige Lagerung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte der öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger oder, auf freiwilliger Grundlage, der Privaten.

9. Was versteht man unter getrennter Sammlung, Behandlung, Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ?

Unter *getrennter Sammlung* versteht man die Lieferung und die Aufteilung in homogene Fraktionen der Elektro- und Elektronik-Altgeräte in den Rücknahmestellen.

Die *Behandlung* besteht in jenen Tätigkeiten, die nach der Übergabe der Elektro- und Elektronik-Altgeräte an eine zur Verwertung und/oder Beseitigung dieser Abfälle ermächtigte Anlage erfolgen, wie z.B. die Entfrachtung von Schadstoffen, die Demontage, das Schreddern, die Verwertung oder die Vorbereitung für die Beseitigung sowie alle anderen Tätigkeiten, die der Verwertung und der Beseitigung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte dienen.

Das GvD 161/2005 bezeichnet alle jene Maßnahmen als *Wiederverwendung*, bei denen die Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder deren Bauteile zu dem gleichen Zweck verwendet werden, wofür sie entworfen wurden, einschließlich der weiteren Nutzung von Geräten oder ihren Bauteilen, die zu Rücknahmestellen, Vertreibern, Recyclingbetrieben oder Herstellern gebracht werden.

Unter *Recycling* versteht man hingegen die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, jedoch unter Ausschluss der energetischen Verwertung.

Unter *Verwertung* sind die in der Anlage C des GvD 22/97 angeführten Verfahren und unter *Beseitigung* die in der Anlage B des GvD 22/97 angeführten Verfahren zu verstehen.

Energetische Verwertung ist hingegen die Verwendung von brennbarem Abfall zur Energieerzeugung durch direkte Verbrennung mit oder ohne Abfall anderer Art, aber mit Rückgewinnung der Wärme.

10. Welche Pflichten hat der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten ?

Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten haben Pflichten verschiedener Art. Zwecks einer besseren Übersicht können sie folgendermaßen unterteilt werden:

A. Bewirtschaftungspflichten

B. Finanzierungs- und Garantiepflichten

C. Informationspflicht gegenüber den Nutzern

D. Informationspflicht gegenüber den Wiederverwendungs-, Behandlungs- und Recyclinganlagen

E. Kennzeichnungspflicht der Elektro- und Elektronikgeräte

F. Verwaltungspflichten

A. Bewirtschaftungspflichten

Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten oder Dritte, die in deren Namen tätig sind, müssen:

- **innerhalb 13. August 2006,**
 - a) **individuell oder durch die Beteiligung an einem kollektiven System, eine angemessene getrennte Sammlung der gewerblichen Elektro- und Elektronik-Altgeräte** organisieren und verwalten, indem auch die dadurch entstehenden Kosten übernommen werden. Sie können, nach Abschluss einer Vereinbarung mit der betroffenen Gemeinde, die von den Gemeinden verwaltetet oder die von den Gemeinden an Dritte überlassenen Sammelstellen beanspruchen. Die entsprechenden Kosten sind zu Lasten des Herstellers oder der Dritten Subjekte, die in dessen Namen tätig sind.
Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten oder die Dritten Subjekte, die in ihrem Namen tätig sind können weiter, individuell oder durch die Beteiligung an einem kollektiven System,

Sammelsysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten im Einklang mit den vom GvD 151/2005 festgelegten Ziele organisieren und verwalten;

- b) für die **Rücknahme und die Zustellung an ermächtigte Behandlungsanlagen** der getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten sorgen, mit Ausnahme jener Geräte, die effektiv und als Ganzes wiederverwendet werden;
 - c) auf individueller oder kollektiver Basis, Behandlungssysteme für die getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte unter Einsatz der besten verfügbaren Behandlungs-, Verwertungs- und Recyclingtechniken in Anlagen, die den geltenden Bestimmungen sowie den vom GvD 151/2005 vorgesehenen technischen Voraussetzungen und Bewirtschaftungskriterien entsprechen, einrichten;
 - d) auf dem nationalen Gebiet, einheitlich, individuell oder durch die Beteiligung an einem kollektiven System, den geltenden Bestimmungen entsprechenden **Verwertungssysteme** für die getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte einrichten, wobei die Wiederverwendung der Geräte als Ganzes vorzuziehen ist. Diese Geräte werden, **bis zum 31. Dezember 2008,** nicht bei der Berechnung der nachstehend angeführten Zielvorgaben berücksichtigt.
- **innerhalb 31. Dezember 2006** und in Bezug auf die der Behandlung zugeführten Elektro- und Elektronik-Altgeräte die Erreichung der folgenden Zielvorgaben garantieren:
 - a) für die in die Kategorien 1 und 10 fallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte) ist eine Verwertungsquote von mindestens 80% des durchschnittlichen Gerätegewichtes und eine Wiederverwendungs- und Recyclingquote für Bauteile, Werkstoffe und Stoffe von mindestens 75 % des durchschnittlichen Gerätegewichtes zu erreichen;
 - b) für die in die Kategorien 3 und 4 fallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte (IT- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik), ist eine Verwertungsquote von mindestens 75% des durchschnittlichen Gerätegewichtes und eine Wiederverwendungs- und Recyclingquote für Bauteile, Werkstoffe und Stoffe von mindestens 65% des durchschnittlichen Gerätegewichtes zu erreichen;
 - c) für die in die Kategorien 2, 5, 6, 7 und 9 fallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme

ortsfester industrieller Großwerkzeuge), Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente), ist eine Verwertungsquote von mindestens 70% des durchschnittlichen Gerätegewichtes und eine Wiederverwendungs- und Recyclingquote für Bauteile, Werkstoffe und Stoffe von mindestens 50% des durchschnittlichen Gerätegewichtes zu erreichen;

- d) bei allen Abfällen von Gasentladungslampen ist eine Wiederverwendungs- und Recyclingquote für Bauteile, Werkstoffe und Stoffe von mindestens 80% des Gewichts der Lampen zu erreichen.

B. Finanzierungs- und Garantiepflichten

Das GvD 151/05 verpflichtet alle Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten zur Finanzierung der Transportkosten von den Rücknahmestellen, sowie der Kosten für die umweltgerechte Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sind insbesondere verpflichtet:

- **die Kosten für die Bewirtschaftung der historischen Altgeräte** (d.h. jener Geräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden), **die aus den privaten Haushalten stammen**, zu finanzieren. Die Hersteller kommen dieser Pflicht nach, indem sie kollektive Bewirtschaftungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräte einrichten. Die Kosten für die Finanzierung werden im Verhältnis zu den Herstellern, die im Kalenderjahr, an welchem die Kosten angefallen sind, auf dem Markt vorhanden sind, berechnet und zwar in Bezug auf die Stückanzahl oder nach Gewicht, wenn dies ausdrücklich in der Anlage 1B des Dekretes vorgesehen ist, für jede Geräteart. Die Hersteller, die Elektro- und Elektronische Geräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik wovon im GvD Nr. 185 vom 22. Mai 1999 liefern, müssen auch für jene Geräte, die in den Mitgliedsstaat geliefert werden wo der Käufer ansässig ist, diesen Pflichten nachkommen und zwar gemäß den Vorgaben, die mit Dekret des Umweltministeriums, in Einvernahme mit den Ministerien für gewerbliche Tätigkeiten festzulegen sind.
- **die Kosten für die Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, zu finanzieren.** Der Hersteller kommt dieser Pflicht individuell, oder indem er an ein geeignetes kollektives oder gemischtes Bewirtschaftungssystem teilnimmt, nach.

Zu diesem Zwecke stellt er zu dem Zeitpunkt, an dem ein Elektro- oder Elektronik-Gerät in Verkehr gebracht wird, eine angemessene Finanzgarantie, gemäß den mit Dekret des Umweltministeriums, in Einvernahme mit den Ministerien für gewerbliche Tätigkeiten, Wirtschaft und Finanzen festgelegten Vorgaben.

Für die Elektro- und Elektronikgeräte, **die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden**, darf der Hersteller zum Zeitpunkt des Verkaufes die Kosten für die Sammlung, Behandlung und umweltgerechte Beseitigung **nicht** getrennt ausweisen. Dies gilt auch für jene Produkte, die mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik verkauft wurden;

- **die Kosten für die Bewirtschaftung der gewerblich genutzten Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, zu finanzieren.** Der Hersteller kommt dieser Pflicht individuell, oder indem er an ein geeignetes kollektives oder gemischtes Bewirtschaftungssystem teilnimmt, nach. Zu diesem Zwecke stellt er zu dem Zeitpunkt, an dem ein Elektro- oder Elektronik-Gerät in Verkehr gebracht wird, eine angemessene Finanzgarantie, gemäß den mit Dekret des Umweltministeriums, in Einvernahme mit den Ministerien für gewerbliche Tätigkeiten, Wirtschaft und Finanzen festgelegten Vorgaben.
- **die Kosten für die Bewirtschaftung der gewerblich genutzten Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, zu finanzieren.** Dies im Falle der Lieferung von neuen Elektro- und Elektronik Geräten, welche äquivalente Geräte ersetzen und dieselbe Funktion des ersetzten Gerätes erfüllen. **In allen anderen Fällen ist diese Pflicht zu Lasten des Besitzers des Gerätes.** Diese Geräte werden nicht als äquivalent betrachtet, wenn das Gewicht des zurückgenommenen Gerätes doppelt so hoch ist, wie jenes des ausgehändigten neuen Gerätes. Der Hersteller erfüllt dieser Pflicht individuell oder indem er an ein geeignetes kollektives oder gemischtes Bewirtschaftungssystem teilnimmt.

Die Finanzierung für die Bewirtschaftung der Altgeräte, die in die Kategorie der **Beleuchtungskörper** fallen, ist weiter zu Lasten der Hersteller dieser Geräte, unabhängig vom Zeitpunkt deren Inverkehrbringung und unabhängig davon, ob es sich um Geräte aus privaten Haushalten oder um gewerbliche Geräte handelt. Diese Finanzierung muss gemäß den Vorgaben erfolgen, die mit Dekret des Umweltministeriums, in Einvernahme mit den Ministerien für gewerbliche Tätigkeiten, Wirtschaft und Finanzen festgelegt werden.

Die Hersteller und die Nutzer, die verschieden von den privaten Haushalten sind, können schließlich freiwillige Vereinbarungen unterzeichnen, welche alternative Möglichkeiten der Finanzierung von gewerblichen Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorsehen, vorausgesetzt, dass die Ziele und die Vorschriften des GvD 151/2005 eingehalten werden.

Zusammenfassende Tabelle über einige Pflichten der Hersteller

	Datum des Inverkehrbringens des Gerätes	Pflicht zur Einrichtung von Systemen für die getrennte Sammlung	Pflicht zur Einrichtung von Systemen für die Rücknahme von den Sammelstellen getrennter Sammlung und Zustellung an die ermächtigten Behandlungsanlagen	Pflicht zur Einrichtung von Behandlungssystemen für die getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte	Finanzierung des Systems der Elektro- und Elektronikaltgeräte	Leistung einer eigenen Finanzgarantie
Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten	vor dem 13.08.2005	Nein, auf freiwilliger Grundlage	Ja, innerhalb 13.08.2006	Ja, innerhalb 13.08.2006	über kollektive Bewirtschaftungssysteme der Elektro- und Elektronikaltgeräte	Nein
	nach dem 13.08.2005				Individuell oder über die Teilnahme an geeignete kollektive oder gemischte Bewirtschaftungssysteme	Ja, gemäß Art. 11 des GvD 151/2005
Gewerbliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte	vor dem 13.08.2005	Ja, innerhalb 13.08.2006, wobei die Möglichkeit besteht, sich der Einrichtungen für die getrennte Sammlung von Hausmüll zu bedienen, nach vorhergehender Konvention mit der betroffenen Gemeinde	Ja, innerhalb 13.08.2006	Ja, innerhalb 13.08.2006	Im Falle der Lieferung eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes als Ersatz für ein äquivalentes Produkt. Zu Lasten des Besitzers in allen anderen Fällen. Individuell oder Teilnahme an ein kollektives System	Nein
	nach dem 13.08.2005	Individuell oder über die Teilnahme an ein geeignetes kollektives oder gemischtes Bewirtschaftungssystem			Ja, gemäß Art. 12 des GvD 151/2005	

C. Informationspflicht gegenüber den Nutzern

Ab 13. August 2006 muss der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten in den Gebrauchsanweisungen der Geräte oder der Vertreiber am Verkaufsort mittels Informationsbroschüren oder Ausstellung von Informationsmaterial, wenn aufgrund der besonderen Geräteart die Lieferung von Gebrauchsanweisungen nicht vorgesehen ist, Informationen erteilen über:

- a) die Pflicht, die Elektro- und Elektronik-Altgeräte nicht als Hausmüll zu entsorgen und diese Abfälle getrennt zu sammeln;
- b) Systeme für die Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sowie die Möglichkeit, das Altgerät bei Kauf eines Neuen beim Vertreiber abzugeben;
- c) die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhandensein gefährlicher Stoffe in den Elektro- und Elektronikgeräten oder durch eine unsachgemäße Verwendung dieser Geräte oder Teile derselben;
- d) die Bedeutung des Symbols wovon in der Anlage 4 (durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern);
- e) Sanktionen, die bei einer rechtswidrigen Entsorgung dieser Abfälle verhängt werden.

Bis zum 13. Februar 2011 und für Haushaltsgroßgeräte **bis zum 13. Februar 2013**, kann der Hersteller zum Zeitpunkt des Verkaufes neuer Produkte, gegenüber dem Käufer ausdrücklich auf die für Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der historischen Elektro- und Elektronik-Altgeräte getragenen Kosten hinweisen.

Der Vertreiber muss in diesem Falle dem Endkäufer den Preis des Produktes und die Kosten für die Bewirtschaftung der historischen Altgeräte getrennt ausweisen. Die Bewirtschaftungskosten müssen jenen entsprechen, welche der Hersteller bestimmt hat.

Die vom Hersteller angeführten Kosten dürfen die tatsächlich für die Behandlung, die Verwertung und die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte getragenen Kosten nicht übersteigen.

D. Informationspflicht gegenüber den Wiederverwendungs-, Behandlungs- und Recyclinganlagen

Ab 13. August 2006 muss der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten weiter, vorbehaltlich der Normen, welche das Betriebsgeheimnis regeln, den Wiederverwendungs-, Behandlungs- und Recyclingstellen, in Papier- oder elektronischer Form oder auf

elektronischem Datenträger, die Informationen bezüglich der Wiederverwendung und der Behandlung für jedes neue in Verkehr gebrachte Gerät liefern und zwar innerhalb eines Jahres nach Inverkehrbringen des neuen Gerätes.

Diese Informationen beinhalten Angaben zu den einzelnen Bestandteilen und den Materialien der Elektro- und Elektronikgeräte, sowie jenen Stellen, an welchen sich innerhalb der Geräte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen befinden und zwar in dem Ausmaß, um die Wiederverwendungs- Behandlungs- und Recyclinganlagen in die Lage zu versetzen, den geltenden Normen Folge leisten zu können.

E. Kennzeichnungspflicht der Elektro- und Elektronikgeräte

Siehe Frage Nr. 13

F. Verwaltungspflichten

Der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, der zur Finanzierung der Bewirtschaftungssysteme für Elektro- und Elektronik-Altgeräten verpflichtet ist, kann diese Geräte nur nach erfolgter Eintragung in der **zuständigen Handelskammer** in Verkehr bringen.

Anlässlich der Eintragung muss der Hersteller, sofern aus dem Tätigkeitskode nicht ausdrücklich die Eigenschaft des Herstellers von Elektro- und Elektronikgeräten hervorgeht, auch den spezifischen Tätigkeitskode anführen, der ihn als solchen bezeichnet, sowie die Art und Weise, wie er die vom Dekret vorgesehenen Finanzierungspflichten für die Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfüllen wird.

Zum Zwecke der Kontrolle der Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte und der Bestimmung der Marktanteile für die Berechnung der Finanzierungskosten für die Bewirtschaftung der historischen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, wird beim Umweltministerium das Nationale Register jener Subjekte eingerichtet, welche zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte verpflichtet sind und die bei der Handelskammer die Eintragung vorgenommen haben. Im Register ist eine Sektion für die kollektiven oder gemischten Systeme für die Finanzierung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorgesehen.

Mit einem eigenen Dekret, welches **innerhalb 13. Februar 2006** erlassen werden muss, werden die Funktionsweise des Registers und die Art und Weise der Eintragung in dasselbe festgelegt.

Der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten muss sich innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Dekretes in das Register eintragen.

Die gebietszuständigen Handelskammern übermitteln dem Überwachungskomitee das Verzeichnis der aufgrund der Tätigkeitskode als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gekennzeichneten Betriebe.

Die Hersteller müssen **weiter** jährlich und gemäß den mit Dekret des Umweltministers festzulegenden Art und Weise, vorbehaltlich der Normen über das Betriebsgeheimnis, **dem Register** die Menge und die Kategorien der Elektro- und Elektronikgeräte **mitteilen**, die in Verkehr gebracht, gesammelt, wiederverwendet, recycled und verwertet wurden. Dem Register müssen weiter Angaben zu der vorgesehenen Finanzgarantie mitgeteilt werden.

Die Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik wovon im GvD Nr. 185 von 1999 liefern, teilen dem genannten Register jährlich die Mengen und die Kategorien der Elektro- und Elektronikgeräte mit, welche in dem Staat, wo der Käufer ansässig ist, in Verkehr gebracht wurden, sowie die Art und Weise der Erfüllung der Pflicht hinsichtlich der Finanzierung und Garantieleistung für die Bewirtschaftung der historischen Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Privathaushalten.

11. Welche Pflichten hat der Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten ?

Innerhalb 13. August 2006 müssen die Vertreiber zum Zeitpunkt der Lieferung eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes für Privathaushalte die kostenlose Rücknahme im Verhältnis eins zu eins gewährleisten, d.h., für jedes neue Gerät muss ein Altes zurückgenommen werden, vorausgesetzt, dass es sich um ein Gerät gleichwertiger Art handelt und dass es die selbe Funktion des neuen gelieferten Gerätes erfüllt hat. Sie müssen weiter bei den zurückgenommenen Geräten überprüfen, **ob sie wiederverwendet werden können** und für den Transport der nicht wiederverwendbaren Geräte zu den ermächtigten Sammelstellen sorgen.

Die kostenlose Rücknahme eines Elektro- oder Elektronikgerätes kann abgelehnt werden, wenn für das für die Rücknahme beauftragte Personal ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko aufgrund der Verunreinigung des Gerätes besteht oder wenn das Gerät offensichtlich nicht jene grundlegenden Bestandteile oder Abfälle enthält, die verschieden von den Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind.

In diesem Falle ist die Beseitigung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu Lasten des Besitzers, welcher dieselben, auf eigene Kosten, einem zur Bewirtschaftung dieser Abfallart ermächtigtes Subjekt weitergibt.

Wenn aufgrund der besonderen Art des Elektro- oder Elektronikgerätes vonseiten des Herstellers die Lieferung von Gebrauchsanweisungen nicht vorgesehen ist, müssen die in der Frage 10, Buchstabe C angeführten Informationen vom Vertreiber am Verkaufsort mittels Informationsbroschüren oder Ausstellung von Informationsmaterialmaterial geliefert werden.

Bis zum 13. Februar 2011 und für Haushaltsgroßgeräte **bis zum 13. Februar 2013**, kann der Vertreiber zum Zeitpunkt des Verkaufes neuer Produkte, gegenüber dem Käufer auf die getragenen Kosten für Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung der historischen Elektro- und Elektronik-Altgeräte hinweisen.

Der Vertreiber muss in diesem Falle dem Käufer den Preis des Produktes und die Kosten für die Bewirtschaftung der historischen Altgeräte getrennt ausweisen. Die Bewirtschaftungskosten müssen jenen entsprechen, welche der Hersteller bestimmt hat.

12. Wie wird die Verwendung von einigen gefährlichen Stoffen geregelt ?

Ab 1. Juli 2006 ist es verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen, die in der Antwort zur Frage 1 aufgezählten Kategorien fallen, sowie Glühlampen, die folgende Stoffe enthalten:

- Blei
- Quecksilber
- Cadmium
- Chrom-6-Verbindungen
- polybromierte Biphenyle oder Äther von polybromiertem Diphenyl.

Dieses Verbot gilt für folgende Anwendungen **nicht**, unter Berücksichtigung, dass in homogenen Stoffen (d.h. in Einheiten, die mechanisch nicht in verschiedenen Materialien getrennt werden können) eine Höchstkonzentration von 0,1% an Blei, Quecksilber, Chrom-6-Verbindungen, polybromierten Biphenylen oder Äther von polybromiertem Diphenyl und von 0,01% an Cadmium im Gewicht zulässig ist:

1. Quecksilber in Kompaktleuchtstofflampen in einer Höchstmenge von 5 mg je Lampe;
2. Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für allgemeine Verwendungszwecke in den folgenden Höchstmengen:
 - Halophosphate 10 mg;
 - Triphosphat mit normaler Lebenszeit 5 mg;
 - Triphosphat mit langer Lebenszeit 8 mg;
3. Quecksilber in stabförmigen Leuchtstofflampen für besondere Verwendungszwecke;
4. Quecksilber in anderen Lampen, die in diesem Anhang nicht gesondert aufgeführt sind;
5. Blei im Glas von Kathodenstrahlröhren, elektronischen Bauteilen und Leuchtstoffröhren;
6. Blei als Legierungselement in Stahl mit einem Bleianteil von bis zu 0,35 Gewichtsprozent, in Aluminium mit einem Bleianteil von bis zu 0,4 Gewichtsprozent und in Kupferlegierungen mit einem Bleianteil von bis zu 4 Gewichtsprozent;
7. - Blei in Lötmitteln mit hohem Schmelzpunkt (d. h. Lötlegierungen mit mehr als 85% Bleianteil);
- 8.- Blei in Lötmitteln für Server, Speichersysteme und Storage-Array-Systeme, Blei in Lötmitteln für Netzinfrastrukturausrüstungen für Vermittlung, Signalverarbeitung, Übertragung und Netzmanagement im Telekommunikationsbereich;

- Blei in keramischen Elektronikbauteilen (z. B. piezoelektronische Bauteile);

- Cadmium in den keramischen Bestandteilen (z.B. in den piezoelektrischen Vorrichtungen;

9. Cadmium-Beschichtungen, ausgenommen Verwendungen, die gemäß der Richtlinie 91/338/EWG zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen verboten sind.

- Sechswertiges Chrom als Korrosionsschutzmittel des Kohlenstoffstahl-Kühlsystems in Absorptionskühlschränken
- Blei in PIN-Verbindungssystemen
- Blei als Verkleidung von C-Ringen in Wärmeträgermodulen
- Blei und Cadmium für optische Gläser und Filter
- Blei in Lötmitteln bestehend aus mehr als 2 Elementen, für die Verbindung zwischen den Anschlussstiften und der Hülle der Mikroprozessoren, mit einem Bleigehalt zwischen 80 und 85 Gewichtsprozent
- Blei in Lötmitteln zur Herstellung von elektrischen Verbindungen zwischen der Matrix des Halbleiters und des carriers innerhalb der flip chip-Leitung.

Die angeführten Ausnahmen können durch eigenes Ministerialdekret abgeändert werden um nachträglichen gemeinschaftlichen Änderungen Folge zu leisten.

Das Verbot, Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen, welche gefährliche Stoffe enthalten, wird weiter nicht angewandt:

- a) bei allen Elektro- und Elektronikgeräten, welche in die Kategorien 8 und 9 fallen (Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente);
- b) bei den Ersatzteilen für die Reparatur der Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurden;
- c) bei der Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht wurden.

13. Welche Kennzeichnungspflichten sind für die Elektro- und Elektronikgeräte vorgesehen ?

Die Elektro- und Elektronikgeräte, die vom Dekret 151/2005 geregelt sind und **nach dem 13. August 2005** in Verkehr gebracht wurden, müssen vom Hersteller unter seiner Verantwortung, sichtbar, erkennbar und dauerhaft, mit den folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Erkennungsnummer des Herstellers, gemäß der mit Dekret des Umweltministers, im Einvernehmen mit dem Ministerium für gewerbliche Tätigkeiten, festzulegenden Art und Weise,
- Symbol mit der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern, welches unmissverständlich darauf hinweist, dass das Gerät **nach dem 13. August 2005** in Verkehr gebracht wurde und dass es Gegenstand getrennter Sammlung sein muss.



Falls die Anbringung des Symbols aufgrund der Größe oder der Zweckbestimmung des Gerätes unmöglich sein sollte, muss es sichtbar auf der Verpackung, auf den Gebrauchsanweisungen und auf den Garantieschein angebracht werden.

14. Wie werden die getrennte Sammlung, die Behandlung, und die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten geregelt?

Getrennte Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Was die Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus **privaten Haushalten** betrifft, setzt sich das GvD 151/2005 zum Ziel, **innerhalb 13. August 2006**, ein integriertes System für die Bewirtschaftung dieser Geräte zu schaffen, um die Entsorgung als unsortierten Hausmüll auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere soll **innerhalb 31. Dezember 2008** das Ziel erreicht werden, eine getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten von mindestens 4 kg/Person/Jahr zu gewährleisten.

Zu diesem Zwecke:

- müssen die Gemeinden Systeme für die getrennte Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten gewährleisten, die den geltenden Bestimmungen im Bereich der getrennten Hausmüllsammlung entsprechen, damit die Endbesitzer und die Vertreter die Möglichkeit haben, die im eigenen Gebiet produzierten Abfälle **kostenlos** bei der Sammelstelle abzugeben. Die Abgabe der Abfälle in anderen Gemeinden ist nur möglich, wenn mit der Zielgemeinde ein eigenes Abkommen unterzeichnet wird;
- müssen die Vertreter, zum Zeitpunkt der Lieferung eines neuen Elektro- und Elektronikgerätes für einen privaten Haushalt, die kostenlose Rücknahme gewährleisten und zwar im Verhältnis eins zu eins, d.h., für jedes neue Gerät muss ein Altes zurückgenommen werden, vorausgesetzt, dass es sich um ein Gerät gleichwertiger Art handelt und dass es dieselbe Funktion des neuen gelieferten Gerätes erfüllt hat; sie müssen weiter bei den zurückgenommenen Geräte überprüfen, ob sie wiederverwendet werden können und für den Transport der nicht wiederverwendbaren Geräte zu den ermächtigten Rücknahmestellen sorgen;
- die Hersteller oder Dritte, welche in ihrem Auftrag tätig sind, können auf individueller oder kollektiver Basis, Sammelsysteme für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten organisieren und betreiben.

Was die **gewerblichen Elektro- und Elektronik-Altgeräte** betrifft, organisieren und betreiben die Hersteller oder die dritten Subjekte, welche in deren Auftrag tätig sind, auf individueller oder kollektiver Basis,

geeignete Systeme für die getrennte Sammlung dieser Art von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und tragen die dabei entstehenden Kosten. Zu diesem Zwecke können sie sich, nach Abschluss einer entsprechenden Konvention mit der entsprechenden Gemeinde, der von den Gemeinden eingerichteten Anlagen bedienen; die Kosten sind zu Lasten des Herstellers oder der dritten Subjekte, welche in ihrem Auftrag tätig sind.

Die kostenlose Rücknahme eines Elektro- und Elektronik-Altgerätes aus privaten Haushalten **kann abgelehnt werden**, wenn für das für die Rücknahme beauftragte Personal ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko aufgrund der Verunreinigung des Gerätes besteht oder wenn das Gerät offensichtlich nicht jene grundlegenden Bestandteile enthält oder Abfälle enthält, die verschieden von den Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind. In diesem Falle ist die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu Lasten des Besitzers, welcher dieselben, auf eigene Kosten, einem zur Bewirtschaftung dieser Abfallart ermächtigten Subjekt weitergibt.

Behandlung

Innerhalb 13. August 2006 müssen die Hersteller oder die dritten Subjekte, welche in deren Auftrag tätig sind, individuell oder durch die Beteiligung an einem kollektiven System, **Behandlungssysteme** für die getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte einrichten, indem sie sich ermächtigter Behandlungsanlagen bedienen, welche den technischen Auflagen und den vom Dekret selbst vorgeschriebenen Bewirtschaftungsvorgaben entsprechen.

Ermächtigung der Anlagen

Die Anlagen für die Behandlung müssen im Sinne der Artikel 27 und 28 des GvD 22/97 ermächtigt sein.

Falls die Anlage, worin die Elektro- und Elektronik-Altgeräte **verwertet** werden, einem gemäß den Artikeln 31 und 33 des GvD 22/97 vereinfachten Verfahren unterliegen, ist die Tätigkeitsbeginnmeldung einer Kontrolle vonseiten der gebietszuständigen Provinz untergeordnet, bei der folgendes festgestellt werden muss:

- a) Art und Menge der Abfälle, die der Verwertung unterzogen werden;
- b) Konformität bezüglich der technischen Auflagen im Sinne der Anlagen 2 und 3, sowie der technischen- und Sicherheitsvorschriften, welche vom GvD 22/97 vorgesehen sind;
- c) anzuwendende Sicherheitsvorkehrungen.

Die Kontrolle (Inspektion) muss innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung der Tätigkeitsbeginnmeldung erfolgen und mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

Die Tätigkeitsbeginnmeldung muss weiter Angaben über die Maßnahmen enthalten, welche für die Einhaltung der Auflagen und Voraussetzungen für die Behandlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie über die Erreichung der Verwertungsziele getroffen wurden.

Falls die zuständige Provinz den Verstoß bezüglich der für die Anlage vorgesehenen Auflagen und Voraussetzungen feststellen sollte, erhält der Inhaber eine Mahnung worin der Termin festgelegt wird, innerhalb dem er sich den geltenden Bestimmungen anpassen muss. Wenn dies nicht erfolgt, verbietet die Provinz den Beginn oder die Fortsetzung der Tätigkeit .

Die zuständigen Provinzen müssen weiter der APAT-Agenzia per la protezione dell'Ambiente (Agentur für den Umweltschutz) jährlich die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilen.

Schließlich ist für die Anlagen, welche Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandeln, die Eintragung **in eine spezifische Unterkategorie des Nationalen Verzeichnisses der Abfallbewirtschaftungsunternehmen** notwendig. Die Eigenschaften dieser Kategorie sind mit Dekret des Umweltministerium zu bestimmen während das Nationale Komitee der Abfallbewirtschaftungsunternehmen mit eigenem Beschluss die Art und Weise der Eintragung sowie die Voraussetzungen bestimmen wird.

Die Behandlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte kann auch außerhalb des Staatsgebietes oder des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft erfolgen, vorausgesetzt dass der Versand der Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß den Bestimmungen der EG-Verordnung 259/1993 und den nachfolgenden Änderungen und Abänderungen entspricht.

Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, welche außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen der EG-Verordnung 253/1993, der EG-Verordnung 1420/1999 des Rates und der EG-Verordnung 1547/1999 exportiert werden, müssen für die Erfüllung der für die Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorgesehenen Pflichten und für die Erreichung der für die Verwertung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte vorgesehenen Ziele nur dann berücksichtigt werden, wenn der Exporteur beweisen kann, dass die Verwertungs-, Wiederverwendungs- und Recyclingtätigkeiten mit jenen gleichwertig sind, welche vom GvD 151/2005 vorgesehen sind.

(Für die Art und Weise der Führung der Behandlungsanlagen siehe Anlage 2 des GvD 151/05)

Bewirtschaftung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Um eine für die Umwelt und die menschliche Gesundheit unbedenkliche Verwertung/Entsorgung der Abfälle zu gewährleisten, muss die Behandlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte mindestens die Entfernung aller Flüssigkeiten und deren selektive Behandlung vorgesehen und die entsprechenden Bewirtschaftungsmodalitäten eingehalten werden.

Bei den Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die ozonschädigende Gase enthalten, finden die Vorschriften des Gesetzes Nr. 549 vom 28. Dezember 1993 und nachfolgende Abänderungen und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen Anwendung.

(Bezüglich der technischen Eigenschaften der Behandlungsanlagen siehe Anlage 2 des GvD 151/05)

Verwertung

Innerhalb 13. August 2006, müssen die Hersteller oder Dritte, die in deren Namen tätig sind, auf dem nationalen Gebiet, gleichförmig, individuell oder durch die Beteiligung an einem kollektiven System, den geltenden Bestimmungen entsprechenden **Verwertungssysteme** für die getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte einrichten, wobei die Wiederverwendung der Geräte als Ganzes vorzuziehen ist. Diese Geräte werden, **bis zum 31. Dezember 2008**, nicht bei der Berechnung der nachstehend angeführten Zielvorgaben wovon in der Frage 10 berücksichtigt.

15. Welche Verwaltungsobliegenheiten sind vorgesehen ?

Die Inhaber von Behandlungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte müssen in einem eigenen Abschnitt des Abfallregisters, welcher in die Kategorien wovon in der Anlage IA des GvD 151/2005 unterteilt ist, das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Eingang, sowie das Gewicht deren Einzelteile, deren Materialien oder enthaltenen Stoffe im Ausgang vermerken.

Die Verantwortlichen der Behandlungs- und Verwertungsanlagen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten tragen in den genannten Abschnitten, im Eingang das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte und deren Einzelteile, Materialien und Substanzen, und im Ausgang, die effektiv verwerteten Mengen ein.

Die Verantwortlichen der Behandlungs- und Verwertungsanlagen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, teilen jährlich die Daten zu den behandelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten und zu den dabei entstehenden Materialien, die der Verwertung zugeführt werden, mit Hilfe der jährlichen Abfallerklärung-MUD, mit.

Die Exporteure von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind zur Vorlage derselben Mitteilung verpflichtet und müssen die in der Antwort zur Frage 1 aufgelisteten Kategorien, das Gewicht, oder, wenn dasselbe nicht feststellbar ist, die Anzahl der Stücke der Elektro- und Elektronik-Altgeräte anführen.

16. Welche Sanktionen sieht das Gesetz vor ?

Jedem, der **nach dem 1. Juli 2006** Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt, welche verbotene gefährliche Stoffe enthalten, (siehe dazu Frage Nr. 13), wird eine Verwaltungsstrafe von 50 bis 500 Euro oder von 30.000 bis 100.000 Euro für jedes in Verkehr gebrachte Gerät verhängt.

Spezifische Sanktionen für die Hersteller

Der Hersteller, der die Sammelsysteme für die getrennte Sammlung der gewerblichen Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie die Rücknahme-, Versand-, Behandlungs- und Verwertungssysteme und die Finanzierung der entsprechenden Tätigkeiten (vorbehaltlich der eventuell abgeschlossenen Vereinbarungen für die alternative Finanzierung der Bewirtschaftung der gewerblichen Elektro- und Elektronik-Altgeräte) nicht einrichtet, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 30.000,00.- bis 100.000,00.- Euro bestraft.

Der Hersteller, der **nach dem 13. August 2006**, zum Zeitpunkt, an dem er ein Elektro- und Elektronik-Gerät in Verkehr bringt, nicht die vorgesehene Finanzgarantie leistet, erhält eine Verwaltungsstrafe von 200 bis 1.000 Euro für jedes in Verkehr gebrachte Gerät.

Der Hersteller, welcher in den Gebrauchsanweisungen für die Elektro- und Elektronikgeräte die Informationen für den Nutzer wovon in der Frage 10, Buchstabe C, nicht mitliefert, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 2.000 bis 5.000 Euro bestraft.

Der Hersteller, der innerhalb eines Jahres nach Inverkehrbringen eines jeden Elektro- und Elektronikgerätes den Wiederwendungs-, Behandlungs- und Recyclinganlagen, die Informationen für die Wiederverwendung und Behandlung wovon in der Frage 10, Buchstabe D, zur Verfügung stellt, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 5.000,00.- bis 30.000,00.- bestraft.

Der Hersteller, welcher **nach dem 13. August 2006** Elektro- und Elektronikgeräte ohne der vorgeschriebenen Identifikationsnummer und der vorgeschriebenen Kennzeichnung in Verkehr bringt (siehe Frage Nr.13 über die Kennzeichnung der Elektro- und Elektronikgeräte, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 2.000.- bis 5.000.- Euro für jedes in Verkehr gebrachte Gerät bestraft. Dieselbe Verwaltungsstrafe wird verhängt, falls die Identifikationsnummer und die Kennzeichnung nicht den Vorgaben entsprechen.

Der Hersteller, welcher ohne vorheriger Eintragung in der Handelskammer Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 30.000.- bis 100.000.- belangt.

Der Hersteller, welcher innerhalb dem vom im Art. 13, Absatz 8 (Regelung des Nationalen Registers der zur Behandlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte verpflichteten Subjekte) des GvD vorgesehenen Dekretes festgelegten Termin dem Register die vorgeschriebenen Informationen nicht mitteilt, oder dieselben unvollständig oder nicht korrekt mitteilt, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 2.000.- bis zu 20.000.- Euro bestraft.

Spezifische Sanktionen für die Vertreiber

Der Vertreiber, welcher auf ungerechtfertigte Weise nicht kostenlos ein Elektro- oder Elektronik-Gerät zurücknimmt, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 150,00.- bis zu 400,00.- Euro für jedes nicht zurückgenommene oder nicht kostenlos zurückgenommene Gerät.